

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

41. Sitzung, 13.05.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

## die Verhandlungen

des fünften

# allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

## Einundvierzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 13. Mai 1852. Vormittags 11 Uhr.

**Tagesordnung:** 1. Erneuerung der Abtheilungen. 2. Bericht des Ausschusses über den Antrag des Abg. Niebour II., wegen Verbesserung der Gehalte der Volksschullehrer im Herzogthum Oldenburg. 3. event. Bericht des Ausschusses über die Vorstellung der Schöffen der Bürgermeisterei Birkenfeld und des Amtes Rohlfelden, wegen Aufhebung der Verordnung vom 26. September 1830.

**Vorsitz:** Präsident Zedelius.

**B**eginn der Sitzung 11½ Uhr. Am Ministertische die Herren Regierungs-Commissare Kunde und Bucholz.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen.

(Geschieht durch den Schriftführer Böckel.)

Wird etwas erinnert gegen das Protokoll?

**Abg. Böcker:** Wollen Sie die Güte haben zu bemerken, daß ich mich der Abstimmung des Herrn Abg. Pancraß anschließe.

**Präsident:** Sie schließen sich der Abstimmung des Herrn Abg. Pancraß an?

**Abg. Böcker:** Ja.

**Präsident:** Es wird im heutigen Protokoll bemerkt werden.

**Abg. Müller:** Es ist mir sehr zweifelhaft, ob der Umstand, daß man keine Veranlassung nahm oder wegen Schlusses der Diskussion nicht dazu kam, seine Abstimmung in einer Rede zu motiviren, das Recht giebt, ein Aktenstück zum Protokoll einzugeben, wie es diesmal von zwei Seiten geschehen ist. Es ist schon früher öfter geschehen; deshalb würde ich nichts dagegen bemerkt haben. Wenn man es aber nun bei Berichtigung des Protokolls noch hinterher erlauben will, daß Jemand dem Einen oder dem Andern durch eine Erklärung beitrifft, so kann ich das für eine zulässige Berichtigung des Protokolls nicht halten und möchte deshalb glauben, daß das nicht eingeführt werden dürfte.

41.

**Abg. Böckel:** Ich muß dagegen bemerken, daß ich es keineswegs als eine Berichtigung des Protokolls aufgefaßt habe, sondern daß ich dem Abg. Böcker gesagt, er müsse das zum heutigen Protokolle erklären, wenn er sich der Erklärung des Abg. Pancraß anschließen wolle.

**Abg. Müller:** Ich habe geglaubt, daß es eine öffentliche Verhandlung gewesen, die eben zwischen den zwei Herren stattgefunden hat, und habe geglaubt, daß eine Protokoll-Ergänzung von Seiten des Abg. Böcker noch zugelassen werden solle. Es wurde indessen nicht laut gesprochen, so daß ein Irrthum wohl möglich ist.

**Präsident:** Ihre Ansicht ist vollkommen richtig; der Abg. Böcker hat öffentlich jetzt in der Sitzung auf meine Frage, ob etwas gegen das Protokoll bemerkt werde, erklärt, daß er der Abstimmung des Abg. Pancraß sich anschließen in der Motivirung seiner Abstimmung. Ich habe darauf bemerkt, daß diese Erklärung in das heutige Protokoll würde aufgenommen werden. Ich habe darin etwas Unzulässiges nicht gefunden. Da kein Antrag gestellt ist, werden wir den Gegenstand verlassen. Ich erkläre das Protokoll für genehmigt. — Eingegangen ist ein Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 11. dieses Monats, womit ein Gesetz dem Landtage mitgetheilt wird in Gemäßheit des Art. 156. des Staatsgrundgesetzes, betreffend die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Stadt Delmenhorst. Ich möchte vorschlagen, daß dieses Schreiben mit seinen Anlagen, dem Gesetze und den Motiven dazu, dem Ausschusse über-

97

wiesen werde, welchen der Landtag früher für die damals in Gemäßheit des Art. 156. eingebrachten Vorlagen der Staatsregierung gewählt hat. Dieser Ausschuss besteht, wie dem Landtage noch erinnerlich sein wird, aus drei Mitgliedern. Eins dieser Mitglieder ist indeß ausgeschieden; es wird daher der Ergänzung dieses Ausschusses jedenfalls bedürfen und möchte ich, wenn nicht von Seiten der Versammlung etwas Anderes beantragt wird, vorschlagen, daß wir nach Erledigung der heutigen Tagesordnung zur Wahl eines Mitgliedes in den ebengedachten Ausschuss schreiten. — Da kein Widerspruch erfolgt, wird hiernach verfahren werden. Wir gehen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand ist die Erneuerung der Abtheilungen. Ich werde die Namen der Herren Abgeordneten verlesen und ersuche dieselben, dann beim Namensaufruf sich zum Bureau zu bemühen und das Loos zu ziehen.

(Nach Auslosung der Abtheilungen.)

Schriftf. Böckel (verliest): „In die erste Abtheilung sind gekommen die Abgeordneten: Bargmann, Bulling, v. Finckh, Hardt, Holtzhusen, Morell, Schloifer, Strodtzoff, v. Wedderkop; in die zweite Abtheilung die Abgeordneten: Barleben, Böckel, Böcker, Kasten, Klävermann, Niebour I., Strackerjan II., Twiestmeyer, Wibel II.; in die dritte Abtheilung die Abgeordneten: v. Berg, Inhülsen, Ivens, Kropf, Möhrring, Oldesjohnns, Schween, Selckmann II., Bedelius; in die vierte Abtheilung die Abgeordneten: Bötke, Ferneding, Jansen, Mölling, Nieberding, Noell, Selckmann I., Wesche, Wibel I.; in die fünfte Abtheilung die Abgeordneten: Becker, Konerding, Lauw, Lübben, Niebour II., Pancrah, Räder, Schwegmann, Strackerjan I., Willers.“

Präsident: Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, dem Bericht des Ausschusses über den Antrag des Abg. Niebour II. wegen Verbesserung der Gehalte der Schullehrer im Herzogthume Oldenburg.

Berichterst. Jansen (liest den Bericht Anlage 67.)

Regierungscomm. Bucholz: So wenig es auch zu bezweifeln ist, m. H.! daß der Gegenstand, um den es sich gegenwärtig handelt, gewiß auch außerhalb dieses Saales großen Anklang finden wird, so unthunlich scheint es doch, auf denselben hier näher einzugehen. Der Ausschuss hat dies bereits in seinem Berichte dargelegt und ich weiß den Gründen nichts Näheres hinzuzufügen; nur das bemerke ich noch bei dieser Gelegenheit, daß der Staatsregierung der Entwurf eines Schulgesetzes, zu welchem die formulirte Bestimmung als ein Theil sich verhalten soll, nicht vorliegt. Was die am Schlusse des Ausschussberichtes hervorgehobene Fürsorge der Staatsregierung für das Schulwesen anlangt, so kann ich hier noch mittheilen, daß die Summe, welche die Regierung für das Schulwesen mit Einschluß der Kosten für das Seminar jährlich verwendet, gegen 11,000 Thlr. beträgt. Sie wünscht, wie Sie gewiß nicht bezweifeln werden, gern in den Stand gesetzt zu sein, demnächst noch mehr für diesen Gegenstand verwenden zu können.

Abg. Wesche: Meine Herren! Mit Recht hat der Ausschuss die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Sympathieen des allgemeinen Landtags sich den Wünschen des Abg. Niebour zuwenden werden, wenn er eine Verbesserung der Schullehrergehalte beantragt. Auch ich bin mit diesem Wunsche vollkommen einverstanden und füge nur zur Motivirung meiner demnächstigen Abstimmung einige Worte hinzu. Es liegt nicht nur im Interesse der öffentlichen Bildung, daß die Lehrer besser gestellt werden; es liegt zugleich im Interesse des Staats und des Finanzwesens, daß der öffentliche Unterricht und Bildung gehoben werde. Je weiter die Bildung fortschreitet, jemehr Kosten für den öffentlichen Unterricht aufgewendet werden, destomehr vermindern sich die Kosten für die Armenpflege, für Kriminaljustiz, für Polizei und dergleichen. Der Staat sollte daher hierfür keine Ausgaben scheuen. — Auch scheint mir der Vorschlag des Abg. Niebour, an sich betrachtet, höchst zweckmäßig. Es werden dadurch die Lehrergehalte nicht unmäßig, wie man geglaubt hat, erhöht, sondern der Lehrer, der z. B. jetzt 50 Thlr. hat, würde nach 7jähriger Dienstzeit höchstens 75 Thlr., nach 14 Jahren 100 Thlr., nach 21 Jahren 125, nach 28 Jahren erst 150 Thlr. Gehalt beziehen. Das ist gewiß nicht zu viel; der Staat könnte dieses Opfer wohl bringen. Allein ein anderes Hinderniß tritt der Ausführung dieser Bestimmung entgegen. Das ist die Bestimmung, wie im Ausschussbericht hervorgehoben worden, welche der Landtag und die Staatsregierung ins Staatsgrundgesetz aufgenommen haben, daß die Lehrergehalte zunächst von den Gemeinden, unter Konkurrenz der Eltern und nur eventuell von dem Staate bestritten werden sollen. Der Antrag kann daher auf diese Weise nicht durchgeführt werden. Sollte er so ausgeführt werden, so würde das zur Folge haben, daß die Gemeinden, die nachlässig gewesen sind in Organisation ihres Schulwesens, die ihren Lehrern keinen hinreichenden Gehalt ermittelt haben, für ihre Nachlässigkeit eine Prämie bekämen, indem ihnen der Staat, das was sie hätten leisten sollen, bewilligte. Aus den Erfahrungen, die für das Fürstenthum Birkenfeld vorliegen, könnte ich das in einzelnen Beispielen nachweisen. Es sind dort Gemeinden, welche 100, 150 und 200 Thlr. für ihr Schulwesen aufbringen und ihre Lehrer, wenn nicht unmäßig, doch hinreichend versorgen. Soll daher der Antrag durchgeführt werden, so müßte der letzte Theil desselben: „diese Zulage wird aus der Staatskasse geleistet“ — wenigstens in der Weise modificirt werden, daß gesagt würde: „Diese Zulage wird nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgebracht“ — Ich finde mich aber nicht veranlaßt, den Verbesserungsantrag zu stellen. Nach dem, was Herr Ministerialrath Bucholz so eben bemerkt hat und nach den Erfahrungen, die ich selbst in meiner amtlichen Stellung gemacht habe, bin ich der Ueberzeugung, daß es auch nach den bestehenden Gesetzen durchaus nicht an den nöthigen Mitteln und an der nöthigen Fürsorge für das Schulwesen fehlt, wenn nur die Gemeinden und die Schulbehörden ihre Pflicht thun. Im Fürstenthum Birkenfeld ist das Schulwesen, wenn auch

noch nicht übermäßig dotirt, doch erträglich eingerichtet. Auch im Herzogthume Oldenburg besteht, wenn ich nicht irre, die Bestimmung, daß jeder Lehrer wenigstens 100 Thlr. Einnahme haben soll. Damit ist gar keine Grenze gesetzt und es hängt bloß davon ab, daß die nöthigen Mittel in das Budget — theils in das Budget der Gemeinden, theils in das des Staates — gesetzt werden, um überall für das Bedürfniß zu sorgen. Aus diesem Grunde und in der Ueberzeugung, daß die Staatsregierung und die Schulbehörden schon jetzt für das Nöthige sorgen können und werden, trete ich dem Ausschusantrage bei.

**Abg. Böckel:** Meine Herren! Ich möchte nicht gern, daß der Landtag über eine so wichtige Sache, die anerkanntermaßen solchen Anklang im ganzen Lande findet, zur Tagesordnung übergehe. Im Ausschußberichte ist nicht hervorgehoben, was großen Theils wohl die Abtheilungen bewogen hat, von dem Antrage des Abg. Niebour II. abzusehen. Es ist soeben vom Herrn Regierungskommissar zum Theil erwähnt worden. Ich muß darauf nochmals zurückkommen, indem das auch das Motiv ist, weshalb ich glaube, den Antrag, welchen ich mit unterstützt hatte, nicht aufrecht halten zu können. Der Antrag war nämlich in der Absicht gestellt, der Landtag sollte es aussprechen, daß die Ausführung einer Maßregel, von welcher vorn ausgesetzt wurde, daß die Staatsregierung sie dem Landtage vorlegen würde, beschleunigt werden solle, nämlich die Ausführung des betreffenden Artikels eines Schulgesetzes. Nachdem wir nun erfahren haben, daß die Staatsregierung nicht beabsichtigt, einen solchen Artikel im Schulgesetze künftig vorzulegen, mußte das Motiv, daß man damit der Staatsregierung etwas vorschlage, von dem man voraussetzte, daß sie damit einverstanden sein würde, wegfallen. Ueberdies läßt sich auch nicht verkennen, daß eine solche Maßregel gewisse Unzuträglichkeiten haben würde, indem auf die Marsch- und Geest-Verhältnisse unseres Landes nicht Rücksicht genommen ist, darum aber, glaube ich, dürfen wir den Antrag doch nicht vollständig verlassen, und ich muß mir erlauben, Ihnen einen Verbesserungsantrag zu dem Niebour'schen Antrag vorzuschlagen, der dahin lautet:

„Der Landtag beschliesse, daß statt der Worte: „daß die in dem Entwurfe — aus der Staatskasse geliefert“, gesetzt werde: „daß nach der im Art. 91. des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Bestimmung — die öffentlichen Lehrer haben ein Recht auf angemessene Besoldung;“ und für die Worte: „zur practischen Ausführung kommen“, gesetzt werde: „in zweckmäßiger Weise dafür gesorgt werde, daß sie eine angemessene Besoldung erhalten.“

Der Antrag würde dann im Ganzen lauten:

„Der allgemeine Landtag wolle sich zu Protokoll dahin erklären:

wie es ihm sehr wünschenswerth erscheine, daß nach der im Art. 91. des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Bestimmung, die öffentlichen Lehrer haben ein Recht auf angemessene Besoldung — sobald als irgend

möglich und schon vor dem Zustandekommen des neuen Schulgesetzes in zweckmäßiger Weise dahin gesorgt werde, daß sie eine angemessene Besoldung erhalten.“

Dieser Antrag, m. H., vermeidet auf der einen Seite die Bedenken, welche der Vorredner hervorhob; es können auf diese Weise die Gemeinden von der Staatsregierung herbeigezogen werden, sobald die Staatsregierung es richtig anzufangen weiß. Darum aber, wie im Ausschußberichte hervorgehoben ist, weil noch nicht erwiesen ist, daß die Gemeinden eine Erhöhung des Gehaltes nicht tragen können, die Lehrer warten zu lassen, erscheint mir hart; es ist nicht ihre Schuld, daß die Ausführungsgesetze, die Provinzialgesetze soweit in Rückstand sind, daß wir nach ungefähr 4 Jahren nach Erlassung des Staatsgrundgesetzes noch nicht soweit sind, daß sie schon zur Ausführung gekommen wären. Es ist ferner das Bedenken der Incompetenz beseitigt, indem mein Antrag dem Antrage des Abg. Niebour sich anschließt und es nur heißt: „Der Landtag erklärt zu Protokoll, wie es ihm wünschenswerth erscheine, daß von der Staatsregierung in dieser Weise gehandelt werde. Einen solchen Wunsch der Staatsregierung auszusprechen, namentlich wenn sie selbst ausspricht, wie von dem Herrn Regierungskommissar geschehen, es sei ihr Wunsch, in den Stand gesetzt zu sein, für die Schullehrer Etwas thun zu können, dagegen kann wohl schwerlich irgend ein Bedenken sein. Darum möchte ich Ihnen in dieser Weise den Verbesserungsantrag empfehlen und Sie bitten, nicht zur Tagesordnung überzugehen, sondern den Antrag mit dieser Verbesserung, die die erhobenen Bedenken wohl beseitigt haben wird, anzunehmen.“

**Präsident:** Ist der Antrag des Abg. Böckel unterstützt?

(Einige Stimmen: Ja!)

Er ist hinlänglich unterstützt.

**Abg. Niebour II.:** Meine Herren! Ich habe den Antrag, den ich mir früher zu stellen erlaubte, eingebracht auf Ersuchen mehrerer Lehrer, denen ich nahe stehe; ich habe ihn so gerade, wie er eingebracht ist, gestellt aus 2 Gründen; einmal, weil die Bestimmung, die in dem Schulgesetze enthalten war, gerade von Seiten der Lehrer für besonders zweckmäßig erachtet wurde. Die Lehrer erkennen nämlich an, daß die anfängliche Besoldung von wenigstens 100 Thaler nothdürftig genügt, wenn der Lehrer die Aussicht hat, daß er für seine ältern Jahre, wenn er 20, 30 Jahre Lehrer gewesen, eine Verbesserung und eine erhebliche Verbesserung seines Einkommens erwarten könne, und das gerade verspricht dieser Vorschlag. Der 2. Grund, weshalb ich gerade den Antrag so, wie ich ihn eingebracht, gestellt habe, ist, daß ich die beantragten Bestimmungen in dem Entwurfe eines Schulgesetzes fand, von welchem ich annahm, daß er von einer Commission, welche die Regierung ernannt hatte, ausgearbeitet war. — Dieser zweite Grund fällt jetzt weg, nachdem wir gehört haben, daß die Staatsregierung keineswegs beabsichtigt, eine derartige Bestimmung dem Landtage vorzulegen. Deshalb

bin ich auch geneigt, einestheils dem Antrage von Böckel mich anzuschließen, ausbühlsweise aber auch mich der motivirten Tagesordnung anzuschließen, nämlich unter einer Voraussetzung. Und zwar besteht dieselbe darin, daß in dem Antrage auch diejenige Erwägung mit aufgenommen werde, welche in der Begründung des Ausschußberichtes enthalten ist. Dieser erkennt nämlich in den Erwägungsgründen an, daß es wünschenswerth erscheine, wenn baldigst für die Vermehrung des Einkommens der Lehrer gesorgt werde. Ich aber wünsche, daß dieser Erwägungsgrund in dem Antrage selbst mit aufgenommen werde, denn dann stellt sich die Sache erheblich anders. So steht die Sache da, als wäre das eine Erwägung des Ausschusses, von der man nicht bestimmt weiß, daß der Landtag sie billigt. Kommt aber diese Erwägung mit in den Antrag hinein, dann stellt es sich heraus, daß diese Erwägung von dem Landtage gebilligt wird. Geschieht das, so ist am Ende das Resultat des Böckelschen Antrags und der motivirten Tagesordnung so ziemlich dasselbe. Es enthält dann Beides die Erklärung von Seiten des Landtags, daß er die Vermehrung des Einkommens der Schullehrer für wünschenswerth hält. Ich erlaube mir daher ausbühlsweise, wenn der Böckelsche Antrag nicht angenommen werden könnte, einen Verbesserungsantrag zu dem Antrage des Ausschusses zu stellen, dahin:

„Es wird beantragt, hinter den Worten: „der Landtag wolle in Erwägung“ — einzuschalten: „daß es zwar sehr wünschenswerth erscheine, wenn möglichst bald und namentlich noch vor dem, vielleicht noch lange nicht erreichbaren Zustandekommen eines neuen Schulgesetzes in zweckmäßiger Weise auf die Vermehrung des Einkommens der Volksschullehrer Bedacht genommen werde — in Erwägung jedoch,“ wie es dann im Antrage weiter heißt, da wird es dabei bleiben.“

**Präsident:** Der Abg. Niebour hat demnach seinen Hauptantrag zurückgezogen.

**Abg. Niebour II.:** Ich habe mich dem Böckelschen Antrag angeschlossen.

**Präsident:** Sie haben sich dem Böckelschen Antrag angeschlossen und Ihren Hauptantrag zurückgezogen und einen Verbesserungsantrag zum Antrage des Ausschusses dahin gestellt:

„Es möge hinter den Worten: „der Landtag wolle in Erwägung“ — eingeschaltet werden: „daß es zwar sehr wünschenswerth erschien, wenn möglichst bald und namentlich noch vor dem, vielleicht noch lange nicht erreichbaren Zustandekommen eines neuen Schulgesetzes in zweckmäßiger Weise auf die Vermehrung des Einkommens der Volksschullehrer Bedacht genommen werde — in Erwägung jedoch,“ wie es dann im Antrage weiter heißt, da wird es dabei bleiben wie im Ausschußantrag steht.“

Ist dieser Verbesserungsantrag des Abg. Niebour unterstützt? — Er ist hinlänglich unterstützt. Der Abg. Rüder hat das Wort.

**Abg. Rüder:** Meine Herren! Sämmtliche Redner in dieser Sache haben eigentlich aus Einem Tone gesungen; sie haben Alle anerkannt, daß wir mit wirklichen Realitäten es hier nicht zu thun haben. Es fragt sich nur, wie am Geschicktesten ein Ausdruck für den Wunsch des Landtages zu finden sei. Das scheint mir aber kein Gegenstand zu sein, der noch Veranlassung zu Amendements geben könnte, nachdem im Ausschußberichte bereits gesagt ist, daß der Ausschuß den Wunsch des Antragstellers theile, nur in Erwägung der Gründe des Ausschusses, also auch dieses Wunsches, der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt ist. Welchen Werth es noch haben kann, daneben in den Antrag das Wort „Wunsch“ aufzunehmen, vermag ich nicht einzusehen. Ich glaube, daß durch die verschiedenen Anträge, die im Wesentlichen alle auf dasselbe hinauslaufen, nämlich darauf, daß bei Organisation des Schulwesens, wenn es in Uebereinstimmung mit derselben geschehen könne, den Schullehrern, die zu schlecht gestellt sind, eine Verbesserung zu Theil werden möge, Nichts mehr erreicht wird, und daß man am Besten thäte, bei dem Ausschußantrage zu bleiben, der aus diesen Gründen zur Tagesordnung überzugehen empfiehlt.

**Abg. Niebour II.:** Ich erlaube mir schon vorher darauf hinzuweisen, daß ich allerdings einen Unterschied darin finde. Ich erkenne gern an, daß der Ausschuß dieses Motiv hervorgehoben hat, daraus folgt aber noch nicht, daß, wenn der Ausschußantrag angenommen werde, auch dieses Motiv angenommen werde. Es steht zwar da: „in Erwägung obiger Gründe geht der Landtag zur Tagesordnung über. Das Resultat aber ist eigentlich die Tagesordnung, die Begründung der Tagesordnung liegt in den Motiven, und wenn beschlossen wird: in Erwägung obiger Gründe geht der Landtag zur Tagesordnung über, so scheint mir, daß es sehr zweifelhaft ist, ob dieses nicht so ausgelegt werden kann, daß unter den „obigen Gründen“ nur die gegen den Antrag und für die Tagesordnung sprechenden Gründe verstanden werden können. Deshalb lege ich allerdings einigen Werth darauf, daß mein Verbesserungsantrag angenommen wird.“

**Abg. Weiche:** Ich bin mit dem Hrn. Abg. Rüder dahin einverstanden, daß wir im Wesentlichen es hier mit keinem bestimmten Vorschlage zu thun haben, sondern nur im Allgemeinen unsern Wunsch ausdrücken können und müssen, daß die Staatsregierung für die Verbesserung des Schulwesens möglichst thätig sein werde, noch bevor ein Ausführungsgesetz erschienen ist, um die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes in's Leben zu rufen. Wie dieser Wunsch formulirt wird, ist am Ende nicht sehr erheblich. Die Schwierigkeiten, mit welchen die Verwaltung zu kämpfen hat, werden weder durch die eine noch durch die andere Form beseitigt. Die Staatsregierung wird immer mit ihnen zu kämpfen haben. Ich weiß aus meiner amtlichen Stellung, wie groß insbesondere die Schwierigkeiten sind, den richtigen Maßstab zu finden für den Fall, wo der Zuschuß des Staates eintreten muß. Es sollen erst die Kräfte der Gemeinden ermessen werden. Wie dieses aber geschehen soll, darüber sind die Mei-



nungen stets verschieden. Es fehlt dafür hier im Herzogthume noch mehr als im Fürstenthum Birkenfeld an festen Normen. Insofern helfen wir der Staatsregierung über die Schwierigkeiten nicht hinüber, wenn wir unsern Wunsch auch bestimmter ausdrücken. Uebrigens bin ich für die Modification der Abgg. Böckel und Niebour, wenn man glaubt, daß damit ein Mehreres erreicht werden kann, was ich aber bezweifle.

**Abg. Böckel:** Es ist soeben vom Abg. Rüder gesagt worden, es handle sich nur um den geschäideststen Ausdruck für den Wunsch des Landtages. Ich glaube nun, daß der geschäideste Ausdruck für den Wunsch des Landtages der ist, wenn wir klar und einfach aussprechen, der Landtag hält es für wünschenswerth, daß die Staatsregierung dafür Sorge, daß die Lehrer eine angemessene Besoldung erhalten. In der Absicht habe ich den Antrag gestellt und möchte ihn nochmals Ihnen empfehlen. Wenn der Abg. Besche soeben bemerkte, daß Schwierigkeiten für die Staatsregierung vorlägen, die Kräfte der Gemeinden zu bemessen, so habe ich das keineswegs geläugnet, sie werden bleiben; Sie haben aber eben so schon vernommen vom Hrn. Regierungskommissar, daß die Staatsregierung Anlaß genommen habe, bevor sie die Kräfte der Gemeinden bemessen, schon aus der Staatskasse Gelder zu nehmen, um den Gehalt der Schullehrer zu verbessern. Sollte sie fürchten, darin etwa zu weit zu gehen, so würde sie durch die Annahme eines solchen Antrags, wie ich vorgeschlagen habe, jedenfalls nur gestützt und gestärkt werden, ich glaube aber, daß der Wunsch eben in klaren dürren Worten ausgesprochen werden muß und deshalb empfehle ich Ihnen meinen Antrag. Ich werde, da der Antrag auf Tagesordnung zuerst zur Abstimmung kommt, allerdings für den Niebour'schen Verbesserungsantrag zur Tagesordnung mit stimmen können, aber nicht in der Absicht, daß dadurch die Tagesordnung durchginge, vielmehr möchte ich wünschen, daß sie dennoch beseitigt würde und daß nur für den Fall, daß die Mehrheit für die Tagesordnung wäre, sie also angenommen würde, daß dann die Bestimmung aufgenommen würde, wie es wünschenswerth sei, daß die Gehalte der Lehrer verbessert würden.

**Abg. Selckmann II.:** Wir haben hier den seltenen Fall vor uns, daß wir nicht nur in der Sache, sondern auch in den Motiven ganz einverstanden sind, wenigstens habe ich bisher in der weiteren Ausführung noch keine Verschiedenheit der Ansichten vernommen. Es handelt sich, wie eben der Vorredner sagte, bloß um den geschäideststen Ausdruck für die Ansichten und Wünsche des Landtags und da kann ich nun den Vorschlag, welchen der Vorredner vertheidigt und der von ihm ausgeht, nicht für die beste Ausdrucksweise halten und zwar aus dem Grunde nicht, weil ein positiver Beschluß des Landtags, daß er die Ausführung eines bestimmten Gegenstandes für wünschenswerth halte, doch auch schon einige Klarheit wenigstens darüber voraussetzt, daß es auch wirklich in der von ihm gewünschten Weise ausführbar sei. In dieser Beziehung sind im Bericht schon einige Bedenken enthalten und ich werde daher nicht für den Antrag des Abgeordneten

für Sever stimmen können, eben weil bei einem positiven Beschluß mir klar sein muß, daß das, was ich wünsche, auch erreichbar ist, denn sonst bleibt die Sache eine Nebenart. Deshalb werde ich für die Tagesordnung, eventuell für das Amendement des Abg. Niebour II. stimmen.

**Abg. Mölling:** Ich wollte nur bemerken, daß der Abgeordnete, der vor mir gesprochen, sagte, wenn man einen Wunsch aussprache, wie er in dem Antrage des Abg. Böckel enthalten sei, so müsse man auch über die Art und Weise klar sein, wie dieser Wunsch zur Ausführung kommen solle. Mich dünkt, das liegt in dem Antrage; er spricht es mit deutlichen Worten aus, es möge der Wunsch zu Protocoll gegeben werden, daß die Lage der Schullehrer zu verbessern sei. Mich dünkt, das umfaßt Alles. Ich möchte dann noch darauf hinweisen, daß der Gegenstand von so ungemeiner Wichtigkeit ist, daß er nicht bestimmt, nicht klar genug ausgesprochen werden kann und wenn man ihn bestimmter faßt, wie es in der motivirten Tagesordnung enthalten, so giebt man der Staatsregierung einen Stützpunkt, grade auf dieses Ziel hinarbeiten. Ich möchte Sie ersuchen, weisen Sie den Antrag des Abg. Böckel nicht zu leicht als unannehmbar von der Hand. Es liegt Nichts Zwingendes für die Staatsregierung darin, es liegt darin nur, wie sehr es dem Lande, wie sehr es uns am Herzen liegt, hier in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung die Lage der Schullehrer zu verbessern.

**Präsident:** Ich schließe die Berathung —

**Reg.-Comm. Bucholz:** Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß diejenigen Gründe, welche der Ausschuß dargelegt hat und nach welchen er auszuführen versucht, daß der gegenwärtige Gegenstand nicht der Berathung und Beschlußnahme des allgemeinen Landtags unterliegt, sondern Gegenstand des Provinziallandtags ist, daß dieselben Gründe auch dagegen sprechen, über diese Sache in der neuen Form eines Wunsches einen Beschluß zu fassen. Denn dieser Wunsch, wie er nach dem letzten Antrage zum Beschluß erhoben werden solle, enthält seiner ganzen Natur nach nichts andres, als den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes oder auf Vornahme einer gewissen Verwaltungsmaßregel. Das Gesetz aber, welches erlassen, die Maßregel, welche vorgenommen werden solle, ist eben Gegenstand der Provinzialgesetzgebung, der Provinzialverwaltung. Was übrigens näher diesen Wunsch anlangt, so habe ich schon bemerkt, daß die Staatsregierung ganz denselben Wunsch hegt; aber die Verwirklichung dieses Wunsches ist nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung zunächst Sache der Gemeinden. Es liegt in der Hand der Gemeinden, die Lage der Volksschullehrer zu verbessern. Sollen die Gemeinden aber dazu gezwungen werden, oder soll eine Anshülfe aus der Staatscasse eintreten, so ist das eben Gegenstand des künftigen Schulgesetzes.

**Präsident:** Es meldet sich Niemand weiter zum Wort; ich schließe die Berathung, vorbehältlich des letzten Wortes des Hrn. Berichterstatters.

**Berichterst. Janßen:** Ich wollte nur mit ein paar



Worten bemerken, daß ich für meine Person mich dem Amendement des Abg. Niebour gern anschließe. Dem Antrage des Abg. Böckel dagegen kann ich aus den im Ausschußbericht sub. I. erwähnten Gründen nicht beistimmen, obwohl ich sonst gegen den Inhalt desselben nichts zu erinnern finde.

**Präsident:** Wir gehen zur Abstimmung. Nachdem der Abg. Niebour II. seinen Antrag zurückgezogen, jedoch dem Antrag des Abg. Böckel sich angeschlossen hat, liegt dessen Antrag vor, welcher dahin geht:

„der allgemeine Landtag wolle sich zu Protocoll dahin erklären: wie es ihm sehr wünschenswerth erschiene, daß nach der im Art. 91. des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Bestimmung — die öffentlichen Lehrer haben ein Recht auf angemessene Besoldung — sobald als irgend möglich und schon vor dem Zustandekommen des neuen Schulgesetzes in zweckmäßiger Weise dafür gesorgt werde, daß sie eine angemessene Besoldung erhalten.“ —

Ferner der Antrag des Ausschusses, wie er Seite 4 u. 5 des Berichts formulirt ist, und dazu der Verbesserungsantrag des Abg. Niebour II., welcher dahin geht, dem Antrage folgende Fassung zu geben:

„der Landtag wolle in Erwägung, daß es zwar sehr wünschenswerth erscheine, wenn möglichst bald und namentlich noch vor dem, vielleicht noch lange nicht erreichbaren Zustandekommen eines neuen Schulgesetzes in zweckmäßiger Weise auf die Vermehrung des Einkommens der Volksschullehrer Bedacht genommen werde, in Erwägung jedoch, daß die Staatsregierung, welche bisher schon die Verbesserung der Lehrergehälter ihre Fürsorge zugewendet hat, gewiß auch künftig solche Fürsorge dem Schulwesen zuwenden werde: über den obigen Antrag zur Tagesordnung übergehen.“ —

Ich bringe zuerst den Verbesserungsantrag des Abg. Niebour II. zur Abstimmung; wenn derselbe abgelehnt würde, den Antrag des Ausschusses und wenn auch dieser abgelehnt würde, den Antrag des Abg. Böckel. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Verbesserungsantrage des Abg. Niebour II., wie ich ihn so eben verlesen habe, beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist mit überwiegender Mehrheit angenommen. Die übrigen Anträge sind damit erledigt. Wir gehen zum dritten Gegenstande unserer Tagesordnung, dem Berichte des Abtheilungsausschusses, betreffend die Vorstellung der Schöffen der Bürgermeisterei Birkenfeld und des Amtes Nohfelden wegen Aufhebung der Verordnung vom 26. Sept. 1830. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

**Berichterst. v. Wedderkop:** (liest: „den Bericht Anlage Nr. 70.“)

**Präsident:** Ich eröffne die Berathung.

**Reg.-Kommissar Bucholz:** Die Verfügung vom 16. Dec. vorigen Jahres, um welche es jetzt sich handelt, ward wesentlich veranlaßt durch den traurigen Zustand der

Birkenfelder Kasse. Wenn in der Petition bemerkt ist, daß die Birkenfelder Kasse mit einem Kassenbehalt von 8000 Thaler abgeschlossen habe, so ist dies in der That ein sehr geringes Betriebscapital zu nennen, besonders wenn man erwägt, daß jährlich gewisse unvorhergesehene Ausgaben vorkommen, wie es auch gegenwärtig der Fall ist, wo in Birkenfeld einige tausend Thaler in Veranlassung der Theuerungsnoth haben verwendet werden müssen, die nicht in das Budget aufgenommen waren. Um die Birkenfelder Kasse haltbar zu machen, zog nun die Staatsregierung in Erwägung, ob die Kasse nicht von gewissen Ausgaben befreit werden könne, die man im Jahre 1830 den Gemeinden abgenommen hatte und zwar von solchen Ausgaben, die demnächst bei einer neuen Einrichtung des Gemeindefwesens, den Gemeinden doch immer zufallen müßten, eben weil sie ihrer Natur nach Gemeindegeldausgaben sind. Die Anordnung, wodurch im Jahr 1830 den Gemeinden diese Last abgenommen wurde, hat die Staatsregierung — und sie ist noch jetzt dieser Ansicht, — nur als eine Verwaltungsmaßregel angesehen, sowohl was die Form, als was den Inhalt anbelangt. Es ist eine Höchste Resolution an den Verwaltungssenat der Birkenfelder Regierung, in der dieser angewiesen wird, bis weiter, gewisse Ausgaben aus der Staatskasse zu leisten. Daß diese Resolution weiter veröffentlicht wurde, als ihrer Natur nach erforderlich gewesen wäre, geschah in Folge einer speciellen Anordnung. Ist übrigens diese Maßregel von 1830 eine Verwaltungsanordnung, und das ist hier die Hauptfrage, so konnte sie auch im vorigen Jahre in gleicher Weise wieder aufgehoben werden.

**Abg. Kläbemann:** Die Ansichten der Mehrheit und Minderheit des Ausschusses, meine Herren, gehen darin auseinander, daß die Mehrheit glaubt, es sei durch das Ministerialreskript v. 16. Dec. v. J. ein Gesetz aufgehoben worden, die Minderheit aber annimmt, daß die Verfügung vom 26. Sept. 1830 als Gesetz nicht anzusehen sei. Danach sind denn die Anträge des Ausschußberichts auseinander gegangen. Mir scheint es nun auf diesen Unterschied wirklich gar nicht anzukommen. Der absolute Fürst, meine Herren! verfügt — einerlei ob durch ein Gesetz oder durch irgend welchen sonstigen Erlaß — nach seinem alleinigen Ermessen; seine Erlasse sind unbedingt gültig, in welcher Form sie auch gegeben sind. Bei einer Verfügung aus jener Zeit, glaube ich, kommt es daher nicht auf die Form, sondern nur darauf an, ob der Inhalt einer solchen Verfügung der Art sei, daß sie nach dem konstitutionellen, d. i. nach unserem jetzigen Systeme nicht anders als auf dem Wege der Gesetzgebung, oder ob sie einseitig geschehen könnte. Das letztere aber ist bei dieser Verfügung vom 26. Sept. 1830 gewiß nicht der Fall. Ich glaube, sie hätte nach dem konstitutionellen Princip nicht anders geschehen können, als im Wege der Gesetzgebung; denn es können nicht einseitig von der Staatsregierung Ausgaben auf die Staats- oder Landesklasse übernommen werden. Wie aber die fragliche Verfügung nur auf dem Wege eines Gesetzes würden haben erlassen werden können, so bin ich der Meinung, kann jetzt auch die Aufhe-

bung nicht anders geschehen, als eben auf dem Wege der Gesetzgebung.

Ich habe mir nicht recht erklären können, auf welchen Gründen das Petikum der Birkenfelder Schöffen eigentlich beruht; ich glaube, wenn Bedürfnisse der Staatskasse oder der Landeskasse in Birkenfeld vorhanden sind, wie sie ja wirklich vorliegen, so müssen sie aufgebracht werden und es ist für die Birkenfelder einerlei, ob sie sie direct zur Landescasse aufbringen, oder ob sie zur Communalcasse so viel steuern, als früher „bis weiter“ den Communalcassen auf die Landescasse abgenommen worden ist. Ich habe versäumt, die Vorstellung durchzulesen, welche im Vorzimmer ausliegt. Vielleicht, daß von dem Ausschusse noch Mittheilung gemacht wird; sonst halte ich es für einerlei, ob diese Bedürfnisse als Communallasten oder ob eine Steuer direct zur Provinzialcasse aufgebracht werde.

Ich muß erklären, daß ich aus dem vorhin von mir angeführten Grunde für den Antrag der Majorität stimmen muß.

Reg.-Kommissar **Runde**: Meine Herren! ich möchte Sie nur noch auf die Unrichtigkeit des Schlusses aufmerksam machen, durch welche die Mehrheit des Ausschusses zu der Ansicht gekommen ist, daß hier in der Höchsten Resolution vom 26. Sept. 1830, ein Gesetz vorliege, welches wieder nur durch ein Gesetz aufgehoben werden könne. Der Ausschuss sagt nämlich, es wären die Lasten, von denen hier die Rede ist, durch ein Gesetz den Gemeinden auferegt, und sagt dann auf der dritten Seite des Berichts unten:

„Datum ein Gesetz nur durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt seine Kraft verlieren kann, so muß für die fragliche Verfügung der höchsten Staatsgewalt, welche diese gesetzliche Bestimmungen aufhob, die Bedeutung eines Gesetzes vindicirt werden.“

Dieser Schluß scheint mir durchaus nicht richtig zu sein. Ich glaube, es fragt sich nur, ob diese Verfügung dem Inhalte oder der Form nach ein Gesetz war. War sie das überhaupt nicht, dann würde eben der Schluß nicht sein, daß sie, weil die gesetzliche Bestimmung nur durch ein Gesetz aufgehoben werden könne, nun doch ein Gesetz sein müsse; sondern ein richtiger Schluß würde sein, daß die Bestimmung ungültig sei und dann konnte man sie einfach zurücknehmen, die Ungültigkeit aussprechen, oder anerkennen, daß das frühere Gesetz nicht aufgehoben sei. Jedenfalls folgt daraus allein nicht, daß die Bestimmung von gesetzlicher Bedeutung sein müsse, weil sie Etwas aufgehoben habe, was nicht anders hätte geschehen können als im Wege der Gesetzgebung.

Abg. **Wibel I.**: Meine Herren! Wäre das richtig, so hätte ich nur die zwei Worte darauf zu sagen: „Ein schlechter Grund schadet einer guten Sache nicht.“

Abg. **Böckel**: Meine Herren! Ich werde gerade an das Wort des Herrn Reg.-Kommissars anknüpfen. Wenn gesetzliche Bestimmungen durch eine Verordnung wieder aufgehoben werden konnten in der früheren Zeit, so ersehen wir daraus, daß eben Verordnung und Gesetz nicht in der nöthigen Weise geschieden waren; wir müssen also jetzt eine Norm

aufstellen und da ist dasjenige richtig, was der Abg. Klä- vermann vorher entwickelt hat. Der Erlaß für die höhere Steuer, welche durch den Steuerverein bei uns eingeführt wurde, ist allerdings im Gesetzeswege geregelt worden, es hätte dies aber nach der früheren Praxis auch im Wege der Verordnung geschehen können. Würden Sie nun der Staatsregierung einzuräumen, auch wieder im Verordnungswege diesen Erlaß an Kontribution aufzuheben? ich glaube in keiner Weise. Dann muß ich noch mit Bezugnahme auf die Worte des Herrn Reg.-Kommissar **Bucholz** darauf aufmerksam machen, wie eben das traurige Princip unserer Staatsregierung bei der Finanzverwaltung das zu sein scheint, daß, wenn die Kassen leer sind, nicht darauf gesehen wird, wie Ersparnisse in den Staatshaushalt zu bringen sind, sondern nur darauf, wie mehr in die Kassen hinein zu leiten ist. Ich glaube, daß wir diesem traurigen Grundsatz keineswegs beistimmen dürfen; deshalb stimmen Sie für den Mehrheitsantrag.

Abg. **Müder**: Ich hatte nicht die Absicht, in dieser Sache das Wort zu nehmen, da ihr indessen eine ganz andere Wendung gegeben wird, als welche sie, glaube ich, in Anspruch nehmen kann, so halte ich es doch für nöthig, den Mehrheitsantrag und seine Gründe etwas näher zu betrachten. Der Mehrheitsbericht hat im Wesentlichen, auf Seite 3 und 4 oben, aus der Eigenschaft bestimmter Anordnungen, die früher im Birkenfeld'schen bestanden haben, für die er das Prädikat „Gesetze“ in Anspruch nimmt, das abgeleitet, was nachher als der Antrag der Mehrheit hingestellt ist. Zunächst ist es nun sehr zu bedauern, daß die Ausschussmehrheit, indem sie sich auf die Gesetze vom 25. Vendémiaire und vom 4. Thermidor des Jahres X beruft, es nicht zweckmäßig befunden hat, der Versammlung, die gewiß nicht so genau mit der nicht im Code enthaltenen französischen Gesetzgebung bekannt ist, etwas Näheres über den Inhalt dieser Gesetze vorzulegen. Die Versammlung findet sich dadurch in der Lage, dem Ausschusse auf das Wort glauben zu müssen, daß in diesem Gesetze Etwas der Art steht. Es würde nun aber wirklich, auch wenn das darin steht, was oben angeführt wird, doch die Folgerung unrichtig sein. Der Herr Regierungskommissar hat schon auf einen Punkt aufmerksam gemacht; ich füge dem nur noch Folgendes hinzu. Wenn es heißt, ein Gesetz könne nur durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt seine Kraft verlieren, so ist der Grund schon offenbar ungenau, weil bekanntlich ein Gesetz auch auf andere Weise, als durch einen neuen Akt der Gesetzgebung, seine Kraft verlieren kann, z. B. durch Gewohnheit. Dabei läßt ferner der Ausschuss offenbar einen Satz als Zwischenglied seines Schlusses aus, den er ohne Zweifel im Sinne behalten hat, den ich etwa so fassen würde: „und da hier eine Vorschrift vorliegt, durch welche ein Gesetz seine Kraft verliert,“ u. s. w. Das ist aber eine Behauptung, die supeditirt wird und deren Richtigkeit durchaus geläugnet werden muß. Daß in der gesetzlichen Regel Communen gewisse Leistungen zu übernehmen haben, und daß dann der Inhaber der gesetzgebenden aber auch der ausübenden

den Gewalt sagt, bis weiter will ich die Communen von dieser Last befreien; daß dadurch und bloß deshalb, weil der Inhaber der gesetzgebenden Gewalt hier spricht, der Ausspruch die Kraft habe, das Gesetz, welches diese regelmäßig zu Kommunalabgaben gemacht hat, aufzuheben, das glaube ich, dürfen wir läugnen. Ein Gesetz, aus dessen Bestimmungen für Jemand, für einzelne Staatsangehörige oder für ganze Communen, eine Pflicht erwächst, kann dadurch nicht als seine Kraft verlierend angesehen werden, wenn Jemand hintritt, wie hier der Regent, und sagt: „Ich will einstweilen diese Ausgaben tragen.“ Weiter schließt der Ausschußbericht: „so muß für die fragliche Verfügung der höchsten Staatsgewalt, welche das wieder aufhob, die Bedeutung eines Gesetzes vindicirt werden.“ Auch hierin scheint mir ein Fehlschluß enthalten zu sein. Es ist offenbar hier der Gegenstand der Entschließung des Großherzogs nur der, daß die Behörden die Schuld nicht mehr von der Gemeinde befordern sollten; das ist in der Resolution ausgesprochen. Es scheint also keineswegs dieses „Muß“ gerechtfertigt zu sein; der Ausschuß will aber selbst hiervon absehen. Er hat noch einen anderen Grund angeführt. Er betrachtet die Verfügung als ein Gesetz, weil einzelnen Korporationen im Staate das Recht zugesprochen ist, von gewissen ihr bisher auferlegten Lasten frei zu sein und dagegen Lasten der Staatskasse auferlegt werden. Es ist aber klar, daß ein solcher Beschluß viel zu weit führt. Wenn wir zurückblicken auf den Rechtszustand, in dem wir bisher uns befunden haben und auf die Art und Weise, wie die Verfügung über Staatsmittel früher stattgefunden hat; — in wie unendlich vielen Fällen sind durch einzelne Verfügungen Lasten auf die Staatskasse übernommen. Eine neue Schule sollte angelegt werden; die Gemeinde, in der sie angelegt werden sollte, war vielleicht nur aus kleinen Grundbesitzern zusammengesetzt, die Last wurde ihr zu schwer, es wurde verfügt, einstweilen einen Theil auf die Staatskasse zu übernehmen; so weit Pensionen, welche Communen rechtlich zu tragen hatten und die den Beteiligten zu schwer wurden. Dergleichen Fälle sind gewiß oft vorgekommen. Sollte man da jedesmal, wo der Effect der Verfügung rückgängig zu machen ist, ein Gesetz verlangen? Dann hätte man mindestens auch ein Gesetz verlangen müssen, wo, wie neulich von der Vogtei Apen und der Stadt Delmenhorst erwähnt ist, Begünstigungen aufgehoben wurden, die den neuen Steuerprinzipien nicht entsprochen. Bedarf es jedesmal um jene Unterstützung für einzelne Schulen und Anderes zurückzunehmen, eines Gesetzes? Sollte das erst vom Landtag berathen werden? Ich glaube nicht, daß das die Absicht ist. Ich kann aber einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Fall und dem, der in Birkenfeld vorgelegen hat, nicht anerkennen.

Wenn nun die höchste Resolution nicht ein Gesetz war, so konnte sie auch dadurch, daß die Regierung in Birkenfeld, an welche sie gerichtet und welcher es überlassen war, sie bekannt zu machen, es zweckmäßig fand, sie in das Amtsblatt aufzunehmen, nicht Gesetzeskraft erlangen; denn es war ja nur nöthig, denjenigen, welche bisher zahlungsfähig waren,

Mittheilung davon zu machen, daß es nicht nöthig sei, für die nächste Zeit Zahlung zu leisten. Die Art und Weise, wie diese Mittheilung geschehen sollte, war gleichgültig. Wenn sie durch das Gesetzblatt geschah, konnte dadurch eine nicht zum Gesetze bestimmte Verfügung auch nicht zum Gesetze gemacht werden. Das ist aber die Frage, nach der die Ausschlußmehrheit allein den Antrag hat begründen können; in allem Uebrigen scheint sie zuzugestehen, daß die Position nicht hieher gehört. Sie hat den Gründen der Minorität nicht widersprochen; ich brauche diese Gründe der Minorität nicht zu wiederholen. Es ist der Eine ganz in die Augen springend, daß durch eine Resolution, die an demselben Tage erlassen wurde, an welchem das Patent erlassen worden ist, worauf vorzugsweise von der Petition und der Mehrheit einig Gewicht gelegt ist, daß diese Resolution nicht diejenigen Verfügungen treffen könnte, welche nach dem Patent noch vorbehalten sein sollten, denn in dem Patent hatte es ja geheißen:

„sobald Wir den Umfang der Mittel, über welche Wir zum allgemeinen Besten verfügen können, zu übersehen im Stande sein werden, behalten wir uns vor, das Nöthige zu verordnen.“

Wenn nun an demselben Tage gesagt wurde: „einstweilen nehmen wir den Gemeinden etwas ab,“ so heißt das nichts anderes, als: wir wollen den guten Willen, eine Erleichterung eintreten zu lassen, sofort faktisch zu erkennen geben, es wird aber das Nähere einer besondern Regulirung vorbehalten. Hätten die Sachen aber anders gestanden, hätten sie ungefähr so gestanden, wie sie im Jahr 1836 bei Einführung der indirekten Steuern hier standen; wenn die Staatsregierung damals gesagt hätte: so lange die vermehrten Staatseinkünfte nicht durch vermehrte Staatsbedürfnisse in Anspruch genommen werden, so lange soll diesen Kommunen die und die Erleichterung zu Theil werden: würde man sagen können, wenn nunmehr andere Zeitumstände eintreten, wie wir sie 1848 und 49 gehabt haben, wo außerordentliche Mittel für die Staatsbedürfnisse nöthig sind, würde man dann sagen können, die Regierung hätte die Erlassung nicht anders zurücknehmen dürfen, als in Form eines Gesetzes? Ich glaube das nicht; ich glaube auch, daß deshalb die Unterscheidung, auf welche hin der Abg. Klävermann seine Abstimmung motiviren will, nicht richtig ist. Wir können jetzt nicht sagen: wir müssen untersuchen, ob die damals erlassene Verordnung zweckmäßiger in ein Gesetz hätte gebracht werden sollen, um zu entscheiden, ob sie auf dem Wege einfacher Verordnung rückgängig zu machen war; sondern wir müssen einfach auf die Form sehen, mit der es Art. 157. zu thun hat. Ist das Gesetz nicht da, dann müssen wir uns enthalten, zu untersuchen, ob es zweckmäßig gewesen wäre, die Verfügung in anderer Form zu erlassen. Verfahren wir anders, so kann jede Verwaltungsmaßregel unter dem Vorwand vor das Forum des allgemeinen Landtages gezogen werden, daß sie einen Gegenstand berühre, der seiner Natur nach nur im gesetzlichen Wege zu ordnen gewesen wäre. Dann aber bringen wir uns alle Tage in die

Lage, darüber zu berathen, ob eine Ministeranfrage zu beschließen sein würde. Denn nur im Zusammenhange mit dieser werden wir competent. Ich glaube daher, daß der Mehrheitsantrag nicht gerechtfertigt ist, und werde meinerseits für den Minderheitsantrag stimmen.

Abg. **Büchel**: Ich gebe dem Herrn Vorredner gern zu, daß ein Gesetz auch durch Gewohnheit beseitigt werden könne; glaube aber, daß das für den Gesetzgeber nie wünschenswerth sein kann; denn dann bleibt die Gesetzgebung hinter den Bedürfnissen der Zeit zurück, und die Gewohnheit kommt dann zu Hülfe, in der Regel müssen Gesetze aber nur wieder durch Gesetze abgeändert werden. Aber, m. H.! lassen Sie doch nicht die Gewohnheit aufkommen, daß Verordnungen von der Staatsregierung durch einfache Verfügungen aufgehoben werden können. Das möchte eine sehr böse Gewohnheit sein, wenn sie einreißen würde, und der Landtag würde sich selber dadurch binden, nicht mehr entsprechen zu können, wo er mit sprechen müßte. Was den Vergleich mit der Steuererhöhung in unserm Lande betrifft, so muß ich sagen, ist grade Birkenfeld der Theil gewesen, dem man verhältnißmäßig nicht so viel erlassen hat, als hier erlassen wurde.

Wenn ihnen damals also bei der Steuererhöhung weniger zu Gute gethan worden ist, als dem Herzogthume, so wollen Sie nicht damit übereinstimmen, daß ihnen jetzt von der Regierung noch genommen werde, was ihnen früher in zu geringem Maße gegeben wurde, und zwar aus dem Grunde, weil die Staatsregierung mit den vorhandenen Geldern nicht haushalten kann. Ich muß Sie aber noch darauf aufmerksam machen, daß die Staatsregierung in dieser Weise sehr inconsequent zu sein scheint; das will ich an einem Beispiele nachweisen. Es sind bekanntlich die Einkünfte der Commende Lage dem Ordenskapitel überwiesen; es hat sich aber bei der Cassentrennung heraus gestellt, daß es eine Ungerechtigkeit ist, wenn das Herzogthum allein die Kosten für den Orden tragen soll und die Provinzen nichts dazu beitragen. Es ist dies eine Verordnung, welche der von Birkenfeld gleicht; es sind die Einkünfte der Commende Lage auch nur: „bis weiter“ dem Ordenskapitel überwiesen worden, und wenn das Verhältniß sich so heraus gestellt hat, warum hebt die Staatsregierung nicht auch diese Verordnung auf und läßt in Bezug auf diese Gerechtigkeit walten, wenn sie glaubt, daß es gerecht sei, Verordnungen durch einfache Verfügungen zu beseitigen. Sie scheint es aber nur dann für Gerechtigkeit zu halten, wenn der Staatskasse etwas dadurch zufließt.

Abg. **Wibel** 1.: Es ist dem Ausschussbericht mehrfach vorgeworfen, in seiner Begründung nicht die gehörige Genauigkeit beobachtet zu haben. Ich muß bekennen, daß die ihm entgegengesetzte Meinung, wie ich nicht anders einsehen kann, solcher Begründung noch weit mehr entbehrt hat. Wie ungenau es sei, solche Gnadenacte — wie ein Vorredner gethan hat — in Vergleich zu stellen mit unserem Falle, glaube ich, liegt klar vor. Es ist schon darauf hingewiesen, wie diese Birkenfelder Erlasse durchaus in Parallele stehen mit denen im Herzogthume Oldenburg, als die indirecten Steuern

eingeführt wurden. Es war auch hier nicht Wille der Regierungsgewalt, neue Steuern zu erheben, durch Einführung der indirecten Abgabe; es wurde ein muthmaßlicher Vorschlag der Belastung, die dadurch einträte, aufgemacht und nach diesem Resultat wurde ein Theil der additionellen Contribution gleich erlassen. Der Abg. **Rüder** hat gesagt, das sei nur geschehen, weil hier kein Geldbedarf vorgelegen hätte. Ob die Finanzen des Herzogthums so glänzend standen, weiß ich nicht. Daß Geldbedarf auch hier vorgelegen habe zu gewissen Zeiten, weiß ich allerdings. Wir wissen, es war eine nicht unbedeutende Schuldenlast vorhanden, die wir im Jahre 1848 vorfanden, als wir zum ersten Male in die Rechnungen hineinschauten. Ob das Bedürfniß, diese Schulden zu contrahiren schon 1830 bestanden, ist uns nicht klar geworden; aber das weiß ich, daß der Steuererlaß im Herzogthum Oldenburg einen andern Grund hatte und nicht diesen. Er hatte seinen Grund in Treue und Redlichkeit, und das sind Dinge, die 1852 im Lande Oldenburg doch noch genannt werden dürfen. Es bestand von der Regierungsgewalt ein Versprechen, was gegeben war, die Abgaben sollten nur mit Zustimmung von Landständen erhöht werden. Das war der Grund, warum sie nicht einseitig erhöht werden sollten. Konnte man es nun nicht vermeiden, die indirecten Steuern einzuführen, und es dennoch nicht ermöglichen, eine landständische Genehmigung zu bewirken, weil man Landstände einzuführen sich noch nicht entschließen konnte, so wollte man die Sache dadurch ausgleichen, daß eine wirkliche Erhöhung der Belastung nicht eintreten sollte. So sehen wir konstitutionellen Männer die Sache an.

Das ist der Grund in Oldenburg gewesen für den Steuererlaß, und dessen haben wir uns zu steuern. Es ist auch ohne Zweifel derselbe Grund in Birkenfeld entscheidend gewesen. Darum kann ich es durchaus nicht richtig finden, wenn der Abg. **Rüder** die Sache so dargestellt hat, als sei es etwas rein Zufälliges und Beliebiges gewesen, daß die Birkenfelder Regierung diesen Erlaß des Großherzogs publicirt habe, denn ich glaube, wenn ich mich auf den Standpunct stelle, von welchem die Sache damals angesehen wurde: es ist wohl nicht leicht in Birkenfeld jemals etwas gedruckt worden, wo die Nothwendigkeit, es zu veröffentlichen, so dringend nahe gelegen hätte, als gerade hier. Dieser Erlaß war nichts weniger als etwa ein Erlaß an die Kassenbeamten, diese oder jene Zahlung zu leisten; es war ein unmittelbares Wort des Fürsten an sein Volk! und die Bekanntmachung war so nothwendig als irgendwo. Es war die beruhigende Zusage, die der Fürst dem Lande Birkenfeld gab: es haben neue Ausgaben für die Staatsbürger herbeigeführt werden müssen durch den Zollanschluß, sie sollten aber nicht dadurch höher belastet werden, es solle ausgeglichen werden in den bisherigen Steuern. Daß diese Verfügung dasselbe Datum trug, wie das Gesetz selbst, welches die indirecten Steuern einführt und eine künftige Ausgleichung verspricht, das könnte auf den ersten Blick ein Umstand sein, aus dem man mit dem Abg. **Rüder** folgern könnte: das



war noch nicht das, was geschehen sollte! und damit stimme ich vollkommen überein: Es war noch nicht das, was eigentlich geschehen sollte. Aber das führt mich nur dahin, dem Wort „vorläufig“ oder „einstweilen“ eine andere Bedeutung zu geben, als das Staatsministerium ihm jetzt gegeben hat. Das „vorläufig“ und „einstweilen“ bedeutet, aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, wie die Petition von Birkenfeld ganz richtig sagt, nur soviel: das ist der erste Anfang, die rechten Erlasse sollen erst folgen. Dann aber kann man keinen Grund mehr darin finden, der Verfügung Gesetzeskraft zu nehmen. Eine Verfügung muß allerdings — und ich glaube nicht, daß man sich dadurch den Vorwurf der Sublicität zuzuziehen nöthig hat — bei der Frage, ob sie Gesetzeskraft hat oder nicht — rührt sie aus damaliger Zeit her, ihrem Inhalte nach geprüft werden; der Inhalt, nicht die Form entscheidet darüber, weil die Form damals eine durchaus gemischte war. Ihr Inhalt muß uns zeigen, was dauernd Gesetzeskraft behalten und was etwa als bloße Dienstinstruction oder dergleichen angesehen werden sollte. War in Birkenfeld ausgesprochen, die Last der indirecten Steuern sollte ausgeglichen werden durch den Erlaß an Gemeindesteuern, so war dieses ein Bleibendes, wie die indirecten Steuern, mirhin ein gesetzlicher Auspruch.

**Abg. Niebour I.:** Ich wollte nur einen Irrthum berichtigen, in den der Abg. Rüd er verfallen ist. Er sagte, es sei der Regierung in Birkenfeld überlassen worden, die Verfügung vom 26. Sept. 1830 zu veröffentlichen. Das ist aber nicht der Fall; es heißt hier ausdrücklich: „Unsre Regierung II. wird diese Unsere Entschließung bekannt machen.“ Es ist ihr also nicht überlassen worden.

**Reg.-Komm. Bucholz:** Ich habe vorher als besondere Veranlassung zu der Verfügung vom 16. December 1851 die traurigen finanziellen Verhältnisse Birkenfelds hervorgehoben. Wenn der Abg. Böckel am Schlusse seiner Rede diese finanziellen Verhältnisse dadurch erklärt wissen will, daß sie in dem unglücklichen Regierungsprinzipie begründet liegen, nicht zu sparen, sondern bloß die Kassen zu vergrößern, so habe ich hierauf nichts Näheres zu erwidern; es ist dies eben nur eine allgemeine Redensart, welche auch durch Nichts näheres begründet worden ist.

**Abg. Wesche:** Ich glaube nicht, daß irgend Jemand behaupten und annehmen wird, daß im Fürstenthum Birkenfeld jedes Gesetz oder jede Verfügung, welche nicht in der solennen Form eines Gesetzes erlassen worden ist, ohne Weiteres durch eine einfache Verfügung der Staatsregierung aufgehoben werden könne. Ich könnte Ihnen Beispiele mittheilen, die es Ihnen gewiß klar machen werden, daß dies nicht wohl möglich ist, und daß dies zu Folgen führen würde, welche die größte Verwirrung nach sich ziehen müßten. So ist unter dem 5. April 1848 in derselben Weise, wie es bei dem Gesetze der Fall war, von welchem hier die Rede ist, „in Folge höchsten Auftrags,“ der Ansat der Sporteln in Birkenfeld auf die Hälfte reducirt worden. Unter dem 13. April 1848 ist „in höchstem Auftrage“ den

Verwaltungsbehörden die Mittheilung von Entscheidungsgründen im Fall einer abschlägigen Resolution aufgegeben worden, wornach andererseits die Einwohner das Recht haben, diese Entscheidungsgründe zu fordern. Unterm 12. Mai 1848 ist „in Gemäßheit einer höchsten Resolution“ die Zusammensetzung der Schulvorstände der einzelnen Gemeinden im Fürstenthum Birkenfeld dahin abgeändert worden, daß statt der Juraten der jedesmalige Schöffe in den Ortsschulvorstand aufgenommen werde. Also eine ganz veränderte Organisation der Behörden ist durch eine einfache Verfügung vorgeschrieben. Endlich wurde auch eine authentische Interpretation einer Bestimmung des Schulgesetzes vom 28. September 1840 unter den 14. Februar 1842 durch eine einfache Verfügung an die Regierung gegeben, ohne daß dabei gesagt ist, daß diese Verfügung bekannt gemacht werden solle. Sie wurde auch wirklich vor dem 4. November 1848 gar nicht bekannt gemacht, obwohl in derselben festgesetzt worden, daß die Lehrer als solche an allen Gemeindefunktionen Theil haben sollten. Dieses Alles, meine Herren! sind sichere Verfügungen, die Gesetzeskraft haben und die nicht aufgehoben werden könnten ohne Mitwirkung des Landtags. Es kommt bei dieser Angelegenheit, nach meiner Meinung, auch nicht in Betracht, ob die Staatsregierung in Verlegenheit war, die Ausgaben zu decken. Sie kann dadurch nicht berechtigt werden, die Mittel zu nehmen, wo sie sie findet. Wenn die Gemeinden einmal auf den Erlaß der fraglichen Ausgaben durch ein Gesetz berechtigt waren, so mußte die Staatsregierung andere Mittel und Wege aussuchen, um die vermehrten Ausgaben zu decken.

Die Untersuchung kann also ganz unterbleiben, ob die Gelder zu anderen Zwecken erforderlich waren. Waren Gelder erforderlich, so mußten andere Mittel gesucht werden. es handelt sich lediglich um die Frage: ist die fragliche Verordnung in formeller und materieller Hinsicht als ein Gesetz zu betrachten? In formeller Hinsicht kann man, nach dem eben Gesagten, wohl nicht läugnen sie ist in derselben Weise erlassen, wie viele andere Gesetze des Fürstenthums Birkenfeld. In materieller Hinsicht ist das Nöthige schon im Ausschussberichte und von andern Rednern bemerkt. Ich möchte nur noch hinzufügen, daß die Verfügung vom 26. Sept. 1830 im innigsten Zusammenhange mit dem Patente von gleichem Datum steht, wie der Abg. Wibel schon erwähnt hat. Mit der einen Hand ist dem Lande eine Abgabe auferlegt, mit der andern den Gemeinden eine Last abgenommen worden. jene beträgt augenblicklich 28,900, diese etwa 4000 Thaler. Das was von dem Abg. Rüd er vermisst wird, ist enthalten in der französischen Gesetzsammlung und liegt zerstreuet in den Gesetzen vom 28. Pluviose VIII.; 4. Thermidor X.; 11. Primaire VII.; 14. Febr. 1806. Der Inhalt dieser Gesetze ist zusammengefaßt in der Präfecturinstruction des Saardepartements vom 13. März 1811, worin die Form des Budgets und die Gegenstände, die in das Budget aufgenommen werden sollen, aufgeführt sind. Darin heißt es:

„Unter die gewöhnlichen Ausgaben der Gemeinden ge-

hören 1. die Verwaltungskosten. Dieser Titel enthält die dem Maire bewilligten Summen für Bureaukosten jeder Art, Besoldung seines Secretairs, des Mairiebotten und anderer Angestellten, der Register der Civilakten etc.“

Dann folgen später noch andere Ausgaben, die ebenfalls in jener Verordnung v. 26. Sept. 1830 erlassen wurden, worunter die Besoldung der Thierärzte, um die es sich hier aber nicht weiter handelt. Sedenfalls würden also durch die Verordnung v. 26. September 1830 den Gemeinden Lasten abgenommen, welche ihnen durch ein Gesetz auferlegt waren. Und das konnte nur durch ein Gesetz geschehen, welches sie der Staatscasse aufbürdete. Die Lasten wurden ihnen abgenommen, unter der Bedingung, daß die Einwohner dagegen die indirekten Steuern, welche weit mehr betragen, zahlten. Es wurde ihnen dabei sogar in Aussicht gestellt, daß noch weitere Erleichterungen folgen sollten. Ich kann eine solche Bestimmung, welche auf der einen Seite die Einwohner belastet und auf der andern Seite sie erleichtert, nicht für eine einfache Verfügung halten. Wenn aber auch die zweite Verfügung vom 26. Sept. 1830 nichts anderes war, als eine Anweisung an die Regierung, diese Gelder in Zukunft aus der Staatscasse auszahlen zu lassen, so ist immer noch zu berücksichtigen, daß sie im innigsten Zusammenhange steht mit dem Patente vom 26. Sept. 1830, welches sagt:

„Und wollen wir überdies Sorge tragen, daß die vermehrten Einkünfte (aus den Zollgefallen) dem Lande auf die zweckmäßigste und unseren Unterthanen nützlichste Weise zu Gute kommen, weshalb wir das Nöthige zu verwenden — uns vorbehalten, sobald wir den Umfang der Mittel zu übersehen im Stande sein werden.“

In Verbindung mit diesem Patente erscheint sie offenbar als eine Verfügung von gesetzlicher Bedeutung, und ist vom Finanzministerium auch kein Gesetz verlegt durch Aufhebung des Rescripts vom 26. Sept. 1830, wodurch jene Gelder auf die Staatscasse angewiesen werden sollen, so ist doch der Inhalt des Patents vom 26. Sept. 1830 selbst verlegt. Ich muß daher für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses stimmen.

Abg. Näder: Wenn ich vorhin den Ausdruck gebraucht habe: es sei der Regierung überlassen, so meine ich hinzugefügt oder doch angedeutet zu haben: es sei ihr überlassen wie sie es bekannt machen soll, es sei ihr nicht aufgegeben, es als Gesetz oder als Verordnung bekannt zu machen. Damit wäre die Berichtigung, die ein Mitglied des Ausschusses für nöthig hielt, beseitigt. Der letzte Redner hat gesagt, die hier fragliche Resolution sei in solcher Weise erlassen, wie die übrigen Birkenfelder Gesetze. Darüber sind die Belege nicht beigebracht; die Beispiele, die er angeführt hat, werden die Gleichheit mit dem uns vorliegenden nicht haben erkennen lassen. Trogdem, daß diese Abgaben, die damals neu auferlegt wurden durch den Anschluß an den Zollverein, in die Birkenfelder Staatscasse geflossen sind, ist der Zustand der Birkenfelder Finanzen derartig geworden, wie er uns bezeich-

net ist; trogdem, daß das geschehen ist, hat das Fürstenthum Birkenfeld seinen einstweilen übernommenen Verpflichtungen kaum genügen können. Das scheint mir zu klar entgegenzutreten denjenigen Hinweisen, als ob ein gewisses Unrecht damit geschehen wäre, daß die 1830 in Aussicht gestellten Erleichterungen nicht erfolgt seien, oder nicht in weiterem Maße.

— Weiter ist angedeutet, es sei nicht der rechte Zeitpunkt gewesen für diesen Ministerialerlaß. Indes, m. H., die Zweckmäßigkeitsfrage, die Frage, ob es zweckmäßig sei überhaupt, oder in dieser Zeit eine solche Verfügung zu erlassen, wie die ist, mit der wir uns hier beschäftigen, hat uns im allgemeinen Landtag gar nicht zu kümmern. Ich wäre vielleicht selbst geneigt, es für unzulässig zu halten, diese Angelegenheit so, wie geschehen, anzugreifen; aber das zu prüfen sind wir nicht befugt, auch kaum im Stande. Wäre es selbst unzulässig, so könnte uns das doch kein Motiv sein, uns in der Weise, wie es die Ausschusmehrheit will, auszusprechen, denn die Ausschusmehrheit hat einen nur verunglückten Versuch gemacht, die Competenz des allgemeinen Landtages zu begründen für diesen Antrag. Der Abgeordnete für Bechta hat eine Aeußerung von mir in einem ganz andern Sinne gewendet, als ich sie gethan habe. Wäre damals, habe ich gesagt, als hier die indirekten Steuern eingeführt wurden, das Patent erlassen worden, was ich hinstellte, so hätte man das und das nicht sagen, nicht daraus schließen können. Er hat nun aus dieser bedingten Aeußerung eine Deduction abgeleitet, gegründet auf Worte, welche er mir nur in den Mund legt. — Eine beruhigende Zusage lag in dem Birkenfelder Patent eben so wie in dem Oldenburger; das ist nicht zu verkennen, die beruhigende Zusage, daß sich die Staatsregierung damit beschäftigen werde, wie im weitem Wege der Verwaltung eine Erleichterung oder gemeinnützige Verwendung anderwärts stattfinden könne. Daneben ist dann sofort einstweilen von der Gemeinde etwas abgenommen, dabei aber vorbehalten worden, daß dies nicht von Dauer sein solle, sondern nur so lange, als die gesammten Staatseinkünfte von den Staatsbedürfnissen nicht in Anspruch genommen werden. Der bloße Zusammenhang mit dem Patent kann aber auch diese Resolution nicht zum Gesetz machen. Dergleichen Verwendungen, wie sie in dem andern Patent von 1836 für das Herzogthum Oldenburg in Aussicht gestellt wurden, habe ohne Zweifel doch auch stattgefunden. Sollte nun jede Verfügung, die zum Zweck einer solchen Verwendung aus Staatsmitteln von der Regierung oder Kammer erlassen wurde, nun darum Gesetz sein, weil sie in Zusammenhang stände mit dem Patent? Sollte jede Verordnung, welche in Zusammenhang steht mit dem Gesetz, welches auszuführen sie bestimmt ist, jeder Erlaß an Verwaltungsbehörden, welche zur weiteren Ausführung der Verordnungen in der Regel noch zu erfolgen haben, jede Instruktion, weil sie im Zusammenhange mit einem Gesetz erfolgt wäre, auch Gesetz sein? Daß das ein Fehlschuß ist, ist unverkennbar. Ich glaube daher, daß der Inhalt des Patentes, worauf zurückgekommen ist, deshalb nicht die daneben gekommene Resolution zu einem Gesetz machen

kann, weil vielleicht — worüber uns nichts vorliegt — dem Patente eine weitere Ausführung nicht zu Theil wurde, und daß ist es ja, um das sich die Rede des Abgeordneten aus Oldenburg und für Bechta wesentlich gedreht hat. Nur wenn wirklich der Ministerialerlaß ein Gesetz aufgehoben hätte, wäre er mit dem Staatsgrundgesetze in Widerspruch und nur dann hätte er uns zu beschäftigen.

**Abg. Mölling:** Ich muß mich der Mehrheit des Ausschusses anschließen und beziehe mich zunächst auf die Begründung, die der erste Redner, der Abg. Kläemann gegeben hat. Mag es zweifelhaft sein, ob der betreffende Erlaß als eine Verordnung oder ein Gesetz anzusehen sei, welches durch die bekannte Resolution der Staatsregierung aufgehoben ist, so gehe ich davon aus, daß im Zweifel wir annehmen müssen, daß das, was der absolute Regent verfügt hat, ein Gesetz sein müsse. Damals war eine Bestimmung gar nicht praktisch, welche einen Unterschied zwischen Verordnung und Gesetz darstellt. Ich gehe davon aus, daß, wenn man weit interpretirt, nicht eng, wenn man mehr dafür ist, einen Erlaß als Verordnung zu interpretiren, man umsomehr der Staatsregierung die Macht verleiht, durch einseitige Verfügungen auch frühere Gesetze abzuändern, und ich meine, grade im konstitutionellen Staate muß die Befugniß der Staatsregierung, im Verordnungswege einzuschreiten, mehr beschränkt werden. Der Abg. Rüder hat gesagt, ein Gesetz könne auch auf andere Weise als durch den Landtag aufgehoben werden, nämlich durch Gewohnheit. Das ist unbestreitbar; aber in der Kette seiner Schlüsse fehlt ein Glied, nämlich, daß die Staatsregierung doch nur im Wege der Gesetzgebung aufheben könne, was als Gesetz entstanden ist. Er legt Gewicht darauf, daß die Abnahme der betreffenden Last, welche der Gemeinde auferlegt ist, nur einstweilen geschehen sei; aber m. H.! mich dünkt, dies „einstweilen“ kann gar nicht in Betracht kommen. Es kommt nur darauf an, daß sie wirklich auf die Staatskasse übernommen worden ist. Ich meine auch, es ist gar nicht bestimmt, daß es als Vorschuß angesehen werde und zurückgezahlt werden müsse und wenn diese Last auf die Staatskasse übernommen wurde, wozu rechtlich ein Anderer verpflichtet ist, so glaube ich nicht, daß die Staatsregierung über die Staatsmittel in solcher Weise verfügen kann, daß sie eine rechtliche Verpflichtung, die einem Andern obliegt, auf die Staatskasse nehmen kann. Auf die einzelnen Verfügungen, auf welche der Abg. Rüder gekommen ist, will ich nicht weiter eingehen; er nennt namentlich die Pensionen und solche Fälle. Es ist schon gesagt worden, solche Gnadenakte kämen nicht in Betracht, ich muß aber sagen, solche Fälle, namentlich die Pensionen, beruhen auf dem allgemeinen Grundsatz, welcher schon früher gesetzlich anerkannt worden ist, daß über dieselben der Landesherr verfügt, wenigstens so lange, bis ein neues Gesetz darüber erlassen ist, welches die Grenzen in dieser Angelegenheit zieht. Wenn aber der Abg. Wesche begründet hat, daß diese Besoldungen, welche aus Gemeindemitteln bestritten werden, durch ein Gesetz auferlegt sind, so sehe ich nicht ein, daß — abgesehen

von der Form der Publikation, auf welche ich kein Gewicht lege, weil, wie schon hervorgehoben worden ist, in der Zeit des absoluten Staats damit gewechselt worden ist, — so sehe ich nicht ein, wie die Staatsregierung einfach verfügen konnte, daß ein Anderes eintritt, daß nämlich diese Last den Gemeinden abgenommen und auf die Staatskasse gelegt werde. Der Herr Regierungskommissar Bucholz klagt über den desolaten Kassenbestand. Die Veranlassung mag allerdings in Wirklichkeit sich finden, aber Sie wissen, dieser desolatte Kassenbestand ist durch ganz Deutschland allgemein und wird immer mehr zunehmen, bis man anfängt, da zu sparen, wo noch nicht gespart ist, wo man aber sparen sollte. Aber nie kann der desolatte Kassenbestand eine Berechtigung geben, willkürlich da einzugreifen und Geldleistungen der Staatskasse abzunehmen und den Gemeinden zuzuwälzen, die durch ein früheres Gesetz ihnen abgenommen sind, nach dem bloßen Ermessen der Staatsregierung. Ich glaube also, allgemein ist nichts vorgebracht, ich finde nichts, das etwas vorgebracht wäre, welches rechtfertigt, daß die Staatsregierung bei Aufhebung der Verordnung vom 26. September 1830 im Wege der Verordnung hätte vorschreiten können; so meine ich, muß man in diesem Zweifel doch jedenfalls dabei bleiben, daß der Zustand wieder hergestellt werde, wie er durch ein wirklich erlassenes Gesetz geordnet war. Wenn man sagt, man dürfe nicht Subtilitäten herbeiziehen, es würden Ministeranklagen in vielen Fällen entstehen, so muß ich auch darauf antworten, daß der Landtag darüber zu wachen hat, daß allgemein das Recht aufrecht erhalten wird und wenn auch noch so oft Grund zu einer Ministeranklage vorhanden sein sollte, daß der Landtag nicht daraus Veranlassung nehmen kann, im einzelnen Falle nicht nach dem Rechte, wie Recht ist, zu entscheiden. Ich möchte deshalb glauben, daß der Mehrheitsantrag völlig begründet erscheint. Ich werde dafür stimmen.

**Abg. Kläemann:** Ob es „wesentlich“ sei, oder nicht, daß solche Verfügungen, wie die vom 26. September 1830 ist, nur im Wege eines Gesetzes erlassen werden, oder wie sonst, das, m. H.! habe ich hier nicht untersucht, wie mein Colleague aus dem 8. Wahlkreise, nach einer Aeußerung von ihm, solches, glaub' ich, verstanden hat. Ich habe gesagt: wenn jetzt, nach unserm jetzigen konstitutionellen Systeme, für irgend Etwas ein Gesetz erforderlich ist, um es einzuführen, so ist meiner Meinung nach jetzt, wenn Etwas früher eingeführt war, auch ein Gesetz erforderlich, um dasselbe wieder abzuschaffen, sei es damals auch nicht wirklich in Form eines Gesetzes eingeführt. Das war der Satz, den ich mir erlaubte, vorhin auszusprechen. Daß es aber auf den Inhalt ankommen muß, nicht auf die Form, ob sie als Verordnung oder Verwaltungsverfügung, oder als Gesetz erscheine, das, glaube ich, geht auch daraus hervor, daß z. B. im Herzogthum Oldenburg eine ähnliche Bestimmung im Jahre 1836 erlassen wurde, als Oldenburg mit Hannover zum Steuerverein sich verband. Damals ist dies in Oldenburg durch ein Gesetz geschehen. Wäre es durch eine Verordnung geschehen, — würden Sie glauben,

m. H.!) daß durch eine bloße Ministerialverfügung die damals erlassene Grundsteuer wieder zur Hebung beordert werden könnte? —

Wenn der geehrte Redner, dessen ich vorher gedachte, dann noch bemerkt hat, die Birkenfelder könnten sich nicht beschweren, wenn doch auch z. B. in Apen und Delmenhorst früher nachgelassene Steuern neuerdings wieder auferlegt oder erhoben worden seien, — zwischen beiden sei kein Unterschied — so ist meiner Ueberzeugung nach ein großer Unterschied hier vorhanden. In Apen und Delmenhorst sind früher nachgelassene Steuern wieder erhoben worden, in Ausführung eines Gesetzes, und zwar eines sehr bedeutenden Gesetzes, nämlich des Art. 61. des Staatsgrundgesetzes. Da mußte das Ministerium diese Wiedererhebung verfügen, in Birkenfeld aber gab kein bestehendes Gesetz dem Ministerium zu seiner Verfügung irgend Veranlassung.

**Präsident:** Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes der Herren Berichterstatter. Wünscht der Herr Berichterstatter der Minderheit das Wort?

**Abg. Pancras:** Ich will, nach der erschöpfenden Debatte, nur noch kurz Einiges bemerken. Die Differenz in den Ansichten der Mehrheit und Minderheit, wie das auch aus dem Berichte hervorgeht und hier in der Debatte berührt ist, liegt hauptsächlich darin, daß die Minderheit voraussetzt, daß durch die Verfügung vom 26. September 1830 gesetzliche Bestimmungen aufgehoben seien oder wie später gesagt ist: daß dadurch die Communalkasse von den gedachten Ausgaben befreit sei. Dieses ist's aber eben, was die Minderheit nicht anerkennt. Es ist von der Mehrheit ohne Begründung bestimmt hingestellt. Die Minderheit sagt nur einfach, es liegt eine Verwaltungsmaßregel vor, wonach gewisse früher von den Gemeinden gezahlte Gelder aus der Staatskasse bezahlt werden sollen, nicht aber ist verfügt, daß die Gemeinden ferner befreit bleiben sollen, diese Gelder zu zahlen, oder daß die Ausgaben der Landesklasse definitiv auch nur für einige Zeit zur Last gelegt, und es ist auch ein Gesetz darin nicht aufgehoben. Ich glaube auch, daß nicht nachgewiesen ist, daß ein Gesetz wirklich aufgehoben ist und ich bin immer noch der Meinung, die im Gutachten der Minderheit ausgesprochen ist, daß sowohl Absicht als Inhalt der Verfügung dafür sprechen, daß wirklich gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Belastung der Gemeinden nicht aufgehoben sind. Ich möchte zu dem Ende noch darauf hinweisen, daß, wie diese Resolution bekannt gemacht worden, darin keine Befreiung für irgend Jemand, noch eine Verpflichtung ausgesprochen ist, sondern daß darin nur eine Richtschnur für die Verwaltungsbehörde gefunden werden kann, indem es heißt: die Regierung wird diese unsere Entschließung bekannt machen und zu ihrer Ausführung das Erforderliche verfügen. Die Regierung hatte danach keine bestimmten Befreiungen oder Verpflichtungen ausgesprochen, sondern verfügte die Zahlung.

Ich muß annehmen, daß also mit dieser Verfügung

diese höchste Resolution erledigt wurde, und zwar, bis weiter die Communallasten, die in Frage stehen, auf die Staatskasse übernommen sind. Wenn von dem Abg. Mölling gesagt wurde, man müsse annehmen, daß das, was vom absoluten Regenten verfügt worden, Gesetzeskraft habe, so glaube ich, daß er diese Worte nicht ernstlich gemeint haben und consequent durchführen wird. Ich komme darauf, was der Abg. Klävemann zu Motivirung seiner Ansicht sagte. Ich habe ihn so verstanden, daß er sagen wollte: wenn zu dieser Verfügung vom 26. Sept., falls sie jetzt nach der constitutionellen Verfassung erlassen würde, die Zustimmung des Landtages erforderlich wäre, so würde sie auch nicht ohne den Landtag aufgehoben werden können. Die erforderliche Zustimmung des Landtags nehme ich aber nicht an; im glaube, daß auch jetzt noch dieselbe Verfügung mit der von mir angenommenen Bedeutung ohne Zustimmung des Landtags erlassen werden könnte.

(Abg. Klävemann: Steuererlaß!)

**Abg. Pancras:** Solcher liegt meiner Meinung nach nicht darin. Wenn der Staatsregierung Gelder zur Verfügung stehen und sie bei der Rechnungslegung die Ausgaben rechtfertigen kann, so ist zur Verfügung der Zahlung ein Gesetz nicht nothwendig. Es ist außerdem vom Abg. Mölling darauf hingewiesen worden, die Zweckmäßigkeit der letzten Verfügung vom 16. Dec. müsse nachgewiesen werden. Darüber kann ich weggehen, denn es ist auch die Majorität darin einverstanden, daß dazu der Landtag nicht kompetent ist, wie ich mich hinsichtlich der Kompetenz auf den Bericht der Minderheit beziehe. Ich möchte noch die Bemerkung machen, daß, nach meiner Ansicht überhaupt, und namentlich in einer ähnlichen Sache bei der Petition der Bareler, soweit diese dahin ging, die Verordnung des Finanzministeriums nicht zur Ausführung kommen sollte, der Landtag eine Ansicht festgehalten hat, nach welcher man auch hier wegen Inkompetenz nicht wird einschreiten können.

**Präsident:** Wünscht der Herr Berichterstatter der Mehrheit das Wort?

**Berichterst. v. Wedderkop:** Ich bitte darum.

**Präsident:** Sie haben das Wort.

**Berichterst. v. Wedderkop:** Zuerst möchte ich dem Abg. Klävemann auf seine Frage nach dem Interesse der Birkenfelder bei dieser Sache antworten, daß in unserm Fürstenthum die Gemeinden theils reich, theils arm sind, daß also die Last dieser Administrationskosten anders wirkt, wenn sie auf die Gemeinden, als wenn sie auf die Gesamtheit der Staatsbürger vertheilt wird. Sodann will ich auf einen dem Ausschußberichte gemachten Vorwurf Folgendes bemerken. Dem Ausschußbericht ist vorgeworfen, daß er behauptet habe, nur durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt könne ein Gesetz abgeändert werden, während dies doch auch durch das Gewohnheitsrecht geschehen könne. Der Ausschuß hat dabei nur den Fall im Auge gehabt, daß durch die Staatsgewalt das Gesetz geändert worden ist, und glaubte, daß sich das ziemlich von selbst ver-

stünde, und nicht besonders hervor gehoben zu werden brauchte. Er hat deswegen die übrigen Arten, wie Gesetze ihre Wirksamkeit verlieren können, als nicht hierher gehörig, nicht mit angeführt. Im Uebrigen, meine Herren! will ich mich darauf beschränken, den Standpunkt des Streitigen ihnen nochmals in der Kürze darzulegen, auf alle unnöthigen Digressionen dabei verzichtend. Bei dieser Gelegenheit wird sich auch die angegriffene Logik des Ausschussberichts rechtfertigen lassen. Die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses geht dahin, daß die höchste Verfügung vom 26. Sept. 1830 ein eigentliches Gesetz ist. Ob sie darin Recht hat, das ist die Kardinalfrage, auf die hier Alles ankommt. Die Gegner haben diese höchste Verfügung sowohl in Rücksicht auf die Form, als auf den Inhalt nur als eine Verwaltungsmaßregel gelten lassen wollen. Was die Form anbelangt, so ist von einem Redner nachgewiesen worden, daß sehr verschiedene Formen von Gesetzen in der Birkenfelder Gesetzsammlung sich vorfinden. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, in welcher Form Gesetze zu erlassen sind, besteht für das Fürstenthum Birkenfeld nicht. Sehr häufig, fast in der Regel wurde der Regierung von Birkenfeld eine höchste Resolution, ein höchster Befehl zugestellt, diese oder jene gesetzliche Bestimmung zu erlassen. Die Regierung erfüllte dann diesen Befehl durch eine Regierungsbekanntmachung, in welcher sie den Inhalt desselben wiedergab und auf ihn Bezug nahm. In unserm Falle findet gewiß nur eine sehr geringe Abweichung von dieser hergebrachten Form statt. Statt nur den Inhalt der höchsten Resolution wiederzugeben, ist sie diesmal vollständig mit abgedruckt. Aus der Form also könnten wir gewiß nicht schließen, daß nur eine Administrativverfügung und kein Gesetz gegeben werden solle. Es kommt hier also auf den Geist und Inhalt des Gesetzes an. Da ist nun besonders Gewicht gelegt worden auf die Worte „bis weiter“ und behauptet, daß nach diesen Worten nicht anzunehmen sei, die frühere gesetzliche Bestimmung sollte aufgehoben werden, sondern nur, daß einstweilen die Staatskasse diese den Gemeinden gesetzlich obliegenden Lasten übernehmen solle. Es scheint danach die Ansicht zu sein, als wenn die vorgeschriebene temporäre Nichtanwendung eines Gesetzes keine Abänderung des bestehenden Rechtes sei. Meiner Ansicht nach kann aber ein Gesetz auch nicht für eine Stunde suspendirt werden, anders als auf gesetzlichem Wege. Es ist behauptet worden, hiernach müsse die Mehrheit des Ausschusses zu dem Resultate kommen, daß die höchste Verfügung von 1830 als ungültig zu betrachten sei. Wie man das folgern kann, vermag ich nicht einzusehen.

In der höchsten Verfügung ist weder gesagt, daß sie ein Gesetz, noch daß sie eine bloße Verwaltungsmaßregel sein solle, ihre Form schließt keines von beiden aus. Wir müssen sie also in dem Sinne auffassen, welcher ihrem Inhalte nach der allein zulässige ist, und dürfen nicht präsumiren, daß diese Verfügung auf dem Verwaltungswege etwas anordnen wolle, was nur der gesetzgebenden Gewalt zukam. Was die bestehenden Bestimmungen betrifft, welche in der höchsten Ver-

fügung vorbehalten wurden, so können offenbar nicht diejenigen Bestimmungen darunter gemeint sein, welche gerade nach dieser Verfügung wenigstens einstweilen suspendirt werden sollten. Das wäre ein innerer Widerspruch. Es sind offenbar diejenigen Bestimmungen gemeint, durch welche die Höhe dieser Gemeindelasten normirt war, wie im Ausschussbericht auch ausgeführt worden ist. Wenn endlich Gewicht darauf gelegt worden ist, daß die Verfügung von 1830 an demselben Tage erschien, an welchem auch das Patent wegen der Zollvereinigung mit Preußen erlassen wurde, und behauptet wurde, daß sie deshalb nicht als die in diesem Patent verheißene Verordnung angesehen werden könne, weil diese Verordnung erst hatte erscheinen sollen, nachdem die Staatsgewalt eine genaue Einsicht in den Umfang der Mittel gewonnen habe, was an demselben Tage noch nicht möglich gewesen wäre, so muß ich darauf erwiedern, daß mit dieser höchsten Verfügung die Sache ja nicht abgeschlossen sein sollte. Daß die Mittel für die in der Verfügung angeordnete Erleichterung genügt, lag bereits klar vor, sie konnte daher denselben Tag noch erlassen werden. In der Verfügung ist aber auch ausdrücklich Bezug genommen auf das Allerhöchste Patent. Sie kündigte sich als Erfüllung desselben an. Alle die Einwürfe gegen die Ansicht der Ausschussmehrheit scheinen mir daher nicht erheblich, vielmehr der fraglichen Verfügung gesetzliche Bedeutung zugeschrieben werden zu müssen. Es wird demnach der Antrag der Mehrheit des Ausschusses gerechtfertigt sein. —

**Präsident:** Wir gehen zur Abstimmung. Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist hinlänglich unterstützt. Es liegen zwei Anträge vor: der Antrag der Mehrheit des Ausschusses, wie er Seite 7 des Berichts formulirt ist, und der Antrag der Minderheit, wie er Seite 11 formulirt ist. Ich bringe den Antrag der Minderheit zuerst zur Abstimmung. Er geht dahin: „Der Landtag wolle über den Antrag der Schöffen der Bürgermeisterei Birkenfeld und des Amts Rohfelden vom 20. März d. J. zur Tagesordnung übergehen.“

Wir beginnen den Namensaufruf mit dem Buchstaben D. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Minderheit des Ausschusses beitreten wollen, mit Ja, und diejenigen, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen.

(Es antworten mit Ja die Abgeordneten:

Pancraz, Ruder, Schloifer (mit der Bemerkung: zunächst aus dem Grunde, weil ich den allg. Landtag nicht competent halte, überall auf die Beschwerde einzugehen), Sellmann II., Strackerjan I., Strodthoff, Zedelius, Becker, Böcker, Bothe (mit der Bemerkung: weil keine Ministeranklage beantragt und beschloffen, mithin dieser allgem. Landtag in dieser Sache durchaus nicht competent ist), Ferneding, von Finckh, Holtzhusen, Janßen, Inhülsen, Konerding, Kropp, Lübben, Mörhing, Morell.

Es antworten mit Nein die Abgeordneten:

Oldejohanns, Schween, Selckmann I., Strackerjan II., von Wedderkop, Wesche, Wibel I., Willers, Bargmann, Barleben, Böckel, Bulling, Hardt, Svens, Kasten, Klävemann, Lauw, Mölling, Niebour I., Niebour II., Noell.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Schwegmann (beurlaubt), Twiestmeier, Wibel II., von Berg (hat seine Abwesenheit entschuldigt), Nieberding (beurlaubt).

Der Antrag der Minderheit des Ausschusses ist mit 21 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Ich bringe den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung. Er lautet:

„Der Landtag wolle beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Ausführung der Ministerialverordnung vom 16. Dez. v. J. so lange zu sistiren, bis auf gesetzlichem Wege diese Angelegenheit geordnet werden kann.“

Wir beginnen den Namensaufruf mit dem Buchstaben W. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses beitreten wollen, mit Ja, und diejenigen, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen.

Es antworten mit Ja die Abgeordneten:

Schween, Selckmann I., Strackerjan II., von Wedderkop, Wesche, Wibel I., Willers, Bargmann, Barleben, Böckel, Bulling, Hardt, Svens, Kasten, Klävemann, Lauw, Mölling, Niebour I., Niebour II., Noell, Oldejohanns.

(Es antworten mit Nein die Abgeordneten:

Rüder, Schloifer, Selckmann II., Strackerjan I., Strodtzoff, Bedelius, Becker, Böcker, Bothe (mit Beziehung auf meine vorher abgegebene Moti-

virung), Ferneding, v. Finckh, Holtzhusen, Janßen, Jnhülsen, Konerding, Kropp, Lübben, Möhring, Morell.)

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses ist mit 21 gegen 19 Stimmen angenommen. Die Tagesordnung ist damit erledigt. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, nach dem Schlusse der Sitzung in den Abtheilungen zusammenzutreten, um ihre Vorstände zu wählen. Wir gehen zur Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss, welchem die Vorlagen nach Art. 156. des Staatsgrundgesetzes zur Begutachtung überwiesen sind. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel beim Bureau in Empfang zu nehmen.

(Es wird mit der Ziehung begonnen.) — In den Ausschuss ist der Abg. Wibel II. mit 24 Stimmen gewählt. — Für die nächste Tagesordnung liegt dem Landtage vor der Bericht des Finanzausschusses in Betreff des von der Staatsregierung vorgelegten Budgets für 1852—1854. Nach einer Anzeige des Revisionsausschusses wird morgen zur Vertheilung kommen die Fortsetzung seines Berichts über Abschnitt X. des Staatsgrundgesetzes. Da es aber zweifelhaft ist, ob der Bericht des Finanzausschusses eine ganze Sitzung ausfüllen wird, und das Material jedenfalls zu Anfang der nächsten Woche nicht so gehäuft vorliegen wird, daß wir die ganze Woche über, abgesehen von dem einfallenden Festtage, Sitzung werden halten können, so halte ich es für zweckmäßig, die nächste Sitzung nicht auf Sonnabend, sondern auf Montag anzuberaumen. Ich setze daher auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung den Bericht des Finanzausschusses, betreffend das Budget für 1852—54, zweitens den Bericht des Revisionsausschusses über Abschnitt X. des Staatsgrundgesetzes. Die nächste Sitzung wird stattfinden Montag 11 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Minuten nach 2 Uhr.)

Namens der Redaktions-Commission:

Strackerjan I.

### Verichtigung.

S. 515 Sp. 2 Z. 28 v. o. lies statt „soll“ — „muß.“ S. 518 Sp. 1 Z. 5 v. u. lies statt „nur diese Ausnahme“ — „nur bei diesen eine Ausnahme.“ S. 520 Sp. 2 Z. 23 v. u. lies statt „erwidern“ — „revidiren.“ S. 522 Sp. 2 Z. 24 v. o. lies statt „eine Ausnahme“ — „eine Ausnahme vorliegt.“ Dasselbst Z. 15 v. u. lies statt „wohl“ — „recht.“

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

